

<http://www.verfassungsgeschichte.ch>

Der Friede von Basel. 22. September 1499.

Publiziert als Dokument Nr. 98 in:

WILHELM OECHSLI, Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule, 2. Aufl. Zürich 1901, S. 327-331.

Quellenangabe:

"Eidgen. Abschiede III. 1. S. 758 ff."

Entspricht:

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, herausgeg. auf Anordnung der Bundesbehörden, bearbeitet von G. Meyer von Knonau, A. Ph. Segesser, D. A. Fechter, J. K. Krütli, J. A. Pupikofer, J. Kaiser, J. Strickler, J. Vogel, K. Deschwanden, M. Kothing, J. B. Kälin. 8 Bde. 1856-1882, Band III. 1., Seite 758.*

* Kontrolle steht noch aus.

98. Der Friede von Basel. 22. September 1499.

Eidgen. Abschiede III. 1. S. 758 ff.

Wir Ludwig Maria Sfortia Anglus, Herzog zu Mailand, Graf zu Pavia u. thun allermänniglich mit diesem Briefe kund:

Als zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Römischen König u. von wegen seiner Majestät Grafschaft Tirol eines- und Bischof Heinrich zu Chur, seinem Stift und desselben Leuten andernteils Zwietracht und Fierung entstanden, die zu Aufruhr gewachsen, so weit, daß demnach zwischen königlicher Majestät, dem Bund zu Schwaben und andern ihren Mitthaftern und Anhängern eines- und gemeinen Eidgenossen, auch den Bünden in Churwalen und andern ihren Zugewandten und Anhängern andernteils offene Fehde und Krieg entsprungen, was uns aber in Treuen leid gewesen ist, darauf wir den Edeln, unsern Rat und lieben Getreuen, Galeazzo Visconti, abgefertigt haben, mit ernstlichem Befehl, allen Fleiß anzuwenden, solchen Krieg und Aufruhr beizulegen und die zu Frieden und Richtigung zu bringen, was auch derselbe getreulich gethan und zuletzt nach viel Arbeit und merklicher Mühe soviel erfunden, damit er zwischen beiden Teilen abgeredet und sie vereint hat, in Weise und Form, als hernach folgt: nämlich

1) Zum ersten, daß die sechs Gerichte im Prättigau, so an das Haus Österreich von dem von Mätsch erkaufte sind und die der Römischen königlichen Majestät als Erzherzog zu Österreich vormals geschworen haben, wiederum wie vorher huldigen und schwören und die andern zwei Gerichte, so noch nicht geschworen haben, seiner Majestät schwören und thun sollen, in aller Maßen, wie sie vormals dem von Mätsch gethan haben; doch so, daß die königliche Majestät ihnen dieses Aufruhrs halber keine Ungnade oder Strafe auflegen, sondern sie gnädiglich, wie sie vorher an das Haus Österreich in Kaufweise gekommen sind, halten und bei dem Bündnis, so sie mit denen von Bünden vormals gehabt haben, bleiben lassen sollen.

2) [Die Späne zwischen dem Bistum Chur und dem König sollen der scheidrichterlichen Entscheidung des Bischofs Friedrich von Augsburg und seiner Räte anheim gestellt werden].

3) Zum dritten, daß alle Handlung, [so] in diesem Krieg ergangen, es sei mit Todschlag, Wegnahme, Brand oder in anderer Weise, beiderseits gegeneinander verglichen, hin- und ab- und niemand deshalb dem andern einen Ersatz oder Entschädigung schuldig sein solle.

4) Zum vierten der eingenommenen und eroberten Schlösser, Städte, Landschaften und Oberherrlichkeiten halb soll jede Partei der andern alles das, so sie ihr in diesem Krieg abgewonnen und in ihre Gewaltfame gebracht hat, wiederum zu [kommen] lassen, in dem Wesen, wie es jetzt ist, und die

Untertanen ihrer Pflicht ledig sprechen, doch ohne Verzicht und mit Vorbehalt der Rechte und Pflichten, so jemand vor dem Krieg daran gehabt hat. . . Von des Landgerichtes wegen im Thurgau mit seinen Rechten und Zubehörden, so bisher in Pfandschaftweise vom heiligen Reich die Stadt Constanz inne gehabt hat und die Eidgenossen in diesem Krieg zu ihren Händen gezogen und aber jetzt beide Parteien das zu unsern Händen gestellt haben, das nach unserer Erkenntnis und Gefallen zu verwenden und hinzugeben, ist abgeredet, daß wir als der Vermittler in einem Monat, dem nächstkommenden, ohne Gefährde darüber sprechen und erkennen sollen. Und wie und wohin wir solches Landgericht durch unsern Spruch also verwenden und hingeben, daß es dann gestracks und ohne alle Einwände dabei bleiben und bestehen soll¹.

5) Zum fünften, daß bei hohen Penen an Leib und Gut dafür gesorgt werde, daß fortan auf beiden Seiten die Schmähworte nicht mehr, wie bisher geschehen ist, geübt und gebraucht; wer aber dasselbe überträte, daß der durch seine Obrigkeit gestracks und ohne Vorenthalten gestraft werden solle.

6) Zum sechsten, daß fortan keine Partei der andern die Ihrigen in Burgrecht, Schutz, Schirm, noch Versprechen aufnehmen soll, dem andern Teil zum Schaden oder Unfug; es wäre denn, daß jemand in das Gebiet des andern mit seinem haushäblichen Sitz ziehen wollte, . . . auch daß keine Partei noch die Ihren ein Schloß, Stadt oder Herrschaft unter der andern Partei mit Kauf oder Tausch an sich bringen soll ohne der Landschaft und Obrigkeit, unter der solches gelegen ist, Gunst und Willen. — — —

7) Zum siebenten, daß alle Brandschätze und Schatzgelder der Gefangenen, die noch nicht bezahlt sind, hin- und absein und die Gefangenen beiderseits auf eine geziemende Urfehde und bescheidenes Kostgeld ledig gelassen werden sollen².

8) Zum achten, damit weitere Zwietracht und Aufruhr zwischen den Parteien verhütet, sondern um alle Dinge rechtlicher Austrag gesucht und

¹ Dieser Artikel enthält nichts anderes, als die Abtretung des Landgerichtes an die Eidgenossen in einer weniger demüthigenden Form, da der Herzog von Mailand, dem Maximilian dasselbe zu Händen stellte, den Eidgenossen vor Abschluß des Friedens die uraltdische Zusicherung geben mußte, daß er es ihnen zusprechen werde, was denn auch durch Urkunde vom 15. Oktober 1499 geschah.

² Auch hier wurde in einem besondern Weibrief des Vermittlers vom 20. September eine Ausnahme zu Gunsten der Eidgenossen stipuliert, durch die sich Maximilian als der Besiegte bekennen mußte. Darin heißt es, daß der Artikel „geschehen ist zu Ehren der königlichen Majestät und doch die im besondern mir zugesagt und gewollt hat, daß die nachgeschriebenen Summen nichtsdestominder bezahlt und ausgerichtet werden sollten durch die, so sich dazu verpflichtet haben, unverbindert durch das berührte Kapitel: nämlich die Summe von 8000 Gl. Rh., so gelobt haben die Gemeinden im Walgau als Brandschatz, item die Summe von 1100 Gl. Rh., so gelobt haben die vom Bregenzer Wald auch als Brandschatz, item die Summe von 400 Gl. Rh., so um die gleiche Ursache gelobt haben die Leute des Dorfes Dornbirn, und zuletzt die Summe von 1000 Gl. Rh., so der Edel Hans von Baldeck zur Erledigung seiner Person schuldet“.

erstattet werde, so ist hierin ausdrücklich abgeredet, beschlossen und beiderseits angenommen: Wenn die königliche Majestät als Erzherzog zu Österreich oder seiner Majestät Erben und Nachkommen, Erzherzoge zu Österreich, ihre Unterthanen und Zugehörigen an gemeine Eigenschaft, einen oder mehrere Orte, oder ihre Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten oder dieselben Eidgenossen insgemein oder einzeln oder ihre Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten hinwiederum an ihre Majestät als Fürst zu Österreich, ihre Erben und Nachkommen oder ihre Unterthanen und Zugehörigen Ansprüche und Forderungen hätten oder künftig gewännen, darum die Parteien nicht gütlich verglichen werden möchten, daß der Kläger seine Gegenpartei zu Recht und Austrag fordern soll vor den Bischof zu Konstanz oder den Bischof zu Basel, so je zu Zeiten sind, oder vor Bürgermeister und kleine Räte der Stadt Basel &c. [folgen noch ausführlichere Bestimmungen über den Rechtsgang]. Und was an der obgemeldeten Orte einem je zu Recht erkannt und gesprochen wird, daß dann beide Teile immer dabei gestracks bleiben, dem nachleben und genug thun sollen, ohne ferneres Verweigern, Ziehen und Appellieren, auch ohne weitere Einwände, Ausflüchte und Nothbehalte. Und wenn gemeine Eidgenossen künftig einhellig zulassen und einwilligen würden, die Stadt Konstanz zum Richter, wie von der Stadt Basel oben bestimmt ist, anzunehmen, daß dann solches von dem Widerpart auch gestattet und jetzt bewilligt sein soll... und daß auch beide Parteien und alle die Ihrigen, wie oben lautet, sich mit solchem Austrag und Recht, um alle Sachen gegeneinander begnügen und sonst mit keinem andern Gerichte anfechten, bekümmern, noch heimsuchen sollen in keinem Weg. In gleicher Weise in aller Form soll dieser Austrag und Rechtfertigung zwischen dem Bund zu Schwaben insgemein und im besondern, auch der Eidgenossenschaft insgemein und im besondern, und ihren Zugewandten also gehalten und erstattet werden zwölf Jahre, die nächsten nach Datum dieses Briefes, also daß beide Teile, alle die Ihren und die zu Ihnen gehören oder in Verpflichtung stehen, sich während dieser Zeit damit gegeneinander um alle Sachen begnügen und [einander] mit keinen andern Gerichten anfechten, bekümmern, noch heimsuchen sollen, in keinem Wege. . . . Und auf daß die obbestimmten, verwillkürten angenommenen Richter in Beladnis solcher streitiger Händel zu ihren Sprüchen und Urteilen desto freier sein mögen, so sollen immer die streitigen Parteien im Eingang des Rechtsgangs sich gegen dieselben angenommenen Richter schriftlich verbinden, sie von solcher Sprüche und Handlung wegen, so sich deshalb begiebt, nicht vor Gericht zu ziehen, zu hassen noch darum irgend welchen Schaden, Unfug oder argen Willen zuzumessen.

9) Zum neunten, daß damit die königliche Majestät aus Gnaden aufheben und abthun soll alle und jegliche Fehde, Ungnade, Acht, Prozesse und Beschwerden, so in dem Krieg

oder vor dem Krieg wider die Eidgenossen, ihre Unterthanen, Zugehörigen oder Verwandten, niemand ausgesondert oder ausgeschlossen, beschloffen oder ausgegangen sind, und daß sonst in betreff aller andern Sachen, so hierin nicht begriffen sind, beide Teile bleiben sollen, wie sie vor dem Kriege gestanden und herkommen sind, alles getreulich, ohne Arglist und Gefährde¹.

Und dessen zu wahren Urfund, so haben wir dieser Briefe zwei gleichlautende mit unserer eigenen Hand gezeichnet und mit angehängtem Siegel bewähret. Und Wir Maximilian, von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches ꝛ., bekennen hiemit für uns, unsere Unterthanen und Zugehörigen, auch unsere Erben und Nachkommen des Hauses Österreich ꝛ., auch für den gemeinen Bund zu Schwaben und all ihre Zugehörigen, dazu alle andern unsere Mithaften, Anhänger und Zugewandten dieses Krieges, auch wir der Burgermeister, Schultheiß, Ammann, Räte und ganze Gemeinden unserer Eidgenossenschaft, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem äußern Amt, so dazu gehört, Glarus, Freiburg und Soloturn, bekennen hiemit für uns, unsere Unterthanen und Zugehörigen und alle unsere Nachkommen, daß dieser Friede und Richtung, auch alles das, so hierin geschrieben steht, beiderseits mit unserer guten Gunst, Wissen und Willen abgeredet, beschloffen und angenommen ist. Wir obgenannter König Maximilian versprechen auch bei unserer königlichen Würde und aber wir vorgemeldete Eidgenossen, Städte und Länder insgemein geloben, solches bei guten Treuen stät, fest und unverbrüchlich zu halten, dem beiderseits nachzukommen und genug zu thun, ohne alle Ausflüchte und Widerrede, alles getreulich und ohne Gefährde.

Und zum Beschluß aller vorgeschriebenen Dinge, so haben wir vorgenannter König Maximilian unsererseits in solchen Frieden und Richtung eingeschloffen: unser Haus Österreich, den obgenannten Ludwig, Herzog zu Mailand, und alle andern Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs, insbesondere die Bischöfe zu Straßburg und Basel, auch die Städte Straßburg, Colmar und Schlettstadt ꝛ. und Mühl-

¹ Artikel 8 und 9 enthalten die Hauptbestimmungen des Friedens. Sie gewähren indirekt, was die Eidgenossen im Verlauf der Friedensverhandlungen gefordert hatten: daß sie und alle ihre Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, geistliche und weltliche, weder dem Reichskammergericht, noch irgend welchen Steuern, Anschlägen, Tributen und Auflagen des Reichs unterworfen sein sollten, d. h. die thatsächliche Postrennung der Schweiz vom Reiche. Die Eidgenossen duldeten deshalb auch nicht, daß sie im Frieden noch „Glieder des Reiches“ genannt wurden. Siehe Ullmann, Geschichte Kaiser Maximilians I. 790 ff. Dechsl., Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Reiche, Siltys, Vol. Jahrbuch 1890 S. 608 ff.

hausen. Und dagegen haben wir obgemeldete Eidgenossen unferesteils in solchen Frieden und Richtig eingeschlossen und begriffen den allerchristlichsten König Ludwig zu Frankreich, und alle die, so mit uns in Bündnis, Einung oder Verwandtschaft sind, insbesondere den Hochwürdigsten Fürsten, Herrn Gotthart, Abt des Gotteshauses St. Gallen, sein Gotteshaus und desselben Leute, die Stadt St. Gallen, das Land Appenzell, die beiden Städte Schaffhausen und Rottwil, auch die Bünde in Thurgawen, so uns mit Bündnis und Einung verwandt sind. Und nachdem die Stadt Basel ihre merckliche Ursache und Anliegen, derenhalb sie in diesem Krieg wider die Eidgenossen nicht Kriegsübung vorgenommen, der königlichen Majestät selber als ihrem allergnädigsten Herrn unterthäniglich angebracht und geklagt haben, in Hoffnung, solches in Ungnaden nicht zu empfangen, hat darauf die königliche Majestät solch ihre Nothdurft und Anliegen in Gnaden bedacht und angenommen, auch zugelassen, sie deshalb in diesen Frieden auch einzuschließen, also daß ihnen mit samt den Thren und allen denen, so ihnen in Verpflichtung stehen, um alles das, so sich in diesem Handel und Aufruhr begeben und verlaufen hat, keinerlei weitere Ungnade noch Strafe zugemessen werden soll.

· Dessen zu Urkund und festem Bestand aller obgeschriebenen Dinge, so haben wir König Maximilian unserer königlichen Majestät Insiegel, und wir die vorgenannten Eidgenossen insgemein unserer Städte und Länder Insiegel, und zu mehrerer Sicherheit Wir Burgermeister und Rat der Stadt Thurg von unser und den andern Bünden wegen in Thurgawen insgemein auch unserer Stadt Insiegel öffentlich hieran thun henken. Gegeben und geschehen in der Stadt Basel am Sonntag, war Sanct Maurizen des heiligen Märtyrers Tag, nach Christi Geburt gezählt Tausend vierhundert neunzig und neun Jahre.